

Mag. Martin Netzer, MBA
Generalsekretär
Leiter der Präsidialsektion

An die Schulleitungen
der Volksschulen
und Mittelschulen

generalsekretariat@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-5060
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

GZ: 2023-0.472.445

Deutschfördermaßnahmen der 4. und 8. Schulstufe (Nahtstelle):
Sonderregelung für bestimmte Schüler/innen zum Übertritt in die nächste Schulart

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

In letzter Zeit erreichten uns zahlreiche Informationen über Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres außerordentlichen Status und ihrer Teilnahme an einer Deutschfördermaßnahme eine Schulbesuchsbestätigung erhalten und mangels Zeugnis an der Nahtstelle nicht in die nächste Schulart übertreten können.

Schulleitungen und Lehrkräfte haben deshalb die dringende Bitte an uns gerichtet, eine Lösung für all jene Fälle zu schaffen, in denen gemäß Einschätzung der Pädagoginnen und Pädagogen ein Übertritt in die nächste Schulart auf Grund des erreichten Leistungsniveaus gerechtfertigt und im Interesse der weiteren Entwicklung der Schülerinnen und Schüler pädagogisch empfehlenswert ist.

Im Sinne dieser Schülerinnen und Schüler wende ich mich nur wenige Tage vor Ende dieses Schuljahres mit der Bitte an Sie, an der folgenden Lösung mitzuwirken, sofern diese Bedingungen zutreffen:

Die Schülerin bzw. der Schüler

- 1) ist im Status „außerordentlich“ und
- 2) hat bei der letzten MIKA-D Testung das Ergebnis „**ausreichend**“ erreicht und
- 3) besucht im Schuljahr 2022/23 die 4. bzw. 8. Schulstufe (Nahtstelle).

ODER

Die Schülerin bzw. der Schüler

- 1) ist im Status „außerordentlich“ und
- 2) hat bei der letzten MIKA-D Testung das Ergebnis „**mangelhaft**“ (gemäß bis 30. Juni 2023 geltende COVID-19-Schulverordnung) erreicht und
- 3) besucht im Schuljahr 2022/23 die 4. bzw. 8. Schulstufe (Nahtstelle) **bereits zum zweiten Mal.**

Folgende Vorgangsweise wird empfohlen:

A) Sofern bereits ein Konferenzbeschluss gefasst wurde,

kann dieser **aufgehoben werden** und eine erneute Beurteilungskonferenz einberufen werden.

B) Sofern noch kein Konferenzbeschluss vorliegt,

kann die Sonderregelung zur Anwendung kommen.

Auf **Grundlage einer (erneuten) Beurteilungskonferenz** kann der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler sodann

- ein Jahreszeugnis mit Noten ausgestellt werden, sofern die Schülerin bzw. der Schüler beurteilt werden kann

ODER

- ein Jahreszeugnis ausgestellt werden, in dem die Möglichkeit einer Nachtragsprüfung vermerkt ist, sofern in einzelnen oder allen Gegenständen keine sichere Beurteilung möglich ist.

Folgende Tabelle veranschaulicht die für das Schuljahr 2022/23 geltende Sonderregelung:

MIKA-D „mangelhaft“	MIKA-D „ausreichend“	Besuch 4. Schulstufe	Übertritt
X		2x	Ja
	X	1x	Ja
X		1x	Nein
	X	2x	Ja

Die **Nachtragsprüfung** ist zu Beginn des kommenden Schuljahres anzuberaumen.

Ich weiß, dass dies zusätzliche Arbeit und Stress in einer ohnehin belastenden Zeit für Sie und die involvierten Pädagoginnen und Pädagogen bedeutet.

Umso höher ist es zu veranschlagen, wenn Sie und die Lehrkräfte an Ihrer Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern im neuen Schuljahr das Aufsteigen in die nächste Schulart ermöglichen und damit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern eine große Sorge nehmen.

Haben Sie vielen Dank für Ihren Einsatz!

Wien, 27. Juni 2023

Für den Bundesminister:
Mag. Martin Netzer, MBA
Generalsekretär